



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

per E-Mail:

Flughafen Friedrichshafen GmbH
Am Flugplatz 64
88046 Friedrichshafen

nachrichtlich per E-Mail:

Regierungspräsidium Stuttgart
luftsicherheit@rps.bwl.de
Polizei-posten Flughafen
friedrichshafen-flughafen.pw@polizei.bwl.de

Stuttgart 22.04.2022


Nam [REDACTED]

Telefon +49 (711) [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@bwl.de

Geschäftszeichen VM5-3847-24/1/9

(Bitte bei Antwort angeben)

 Luftsicherheit; Antrag auf vorübergehende Änderung des Luftsicherheitsprogramms während der Messe "AERO" vom 27. bis 30. April 2022 - Einrichtung einer Misch-Kontrollstelle zur Kontrolle von Passagieren und anderen Personen als Passagiere
Ihre Anträge per E-Mail vom 19.04.2022 und 20.04.2022

Anlagen

Prozessbeschreibung

Pläne

Kassenzeichen: [REDACTED]

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag: **153,00 EUR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der, mit Bescheid vom 16.03.2022 zugelassenen, vorübergehenden Änderung des Luftsicherheitsprogramms ist beabsichtigt, die im Rahmen der AERO-Messe für den Zeitraum vom 27.04.2022 bis zum 30.04.2022 eingerichtete Sonderkontrollstelle als Misch-Kontrollstelle für die Kontrolle von Passagieren und ihrem Gepäck nach § 5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und die Kontrolle von anderen Personen als Passagieren und deren mitgeführten Gegenständen nach § 8

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) zu nutzen. Die Misch-Kontrollstelle soll in dem oben genannten Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit zwei Kontrollkräften der Firma ESA für Sicherheitskontrollen nach § 5 LuftSiG und § 8 LuftSiG, sowie einer Kontrollkraft der Flughafen Friedrichshafen GmbH nach § 8 LuftSiG besetzt sein. Die Sicherheitskontrollen sollen gemäß Ihres Antrages vollumfänglich nach den Vorgaben des Anhangs zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm erfolgen.

Die vorübergehende Änderung stellt eine zulassungspflichtige Änderung des Luftsicherheitsprogramms dar. Hierzu ergeht folgende

Entscheidung:

Das Verkehrsministerium stimmt als oberste Luftsicherheitsbehörde den Änderungen, befristet auf den Zeitraum vom 27.04.2022 bis zum 30.04.2022, entsprechend Ihrem Antrag unter den nachstehend aufgeführten Auflagen zu:

1. Die Sicherheitskontrollen erfolgen vollumfänglich entsprechend den Vorgaben des Anhangs zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm.
2. Die Möglichkeit einer unverzüglichen Alarmierung der zuständigen Sicherheitskräfte durch die Kontrollkräfte ist sicherzustellen.
3. Abfliegende Personen sind ab dem Ausgang des Abfertigungszeltes bis zur Parkposition des Flugzeugs zu begleiten. Es muss sichergestellt sein, dass die abfliegenden Passagiere nach den Sicherheitskontrollen keinen Zugriff auf das Reisegepäck haben.
4. Die weiteren Auflagen der Zulassung zur Änderung des Luftsicherheitsprogrammes mit Bescheid vom 16.03.2022 bleiben bestehen.

Die mit dem Antrag der Flughafen Friedrichshafen GmbH übersandte Prozessbeschreibung und Planskizzen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Diese Entscheidung ist stets widerruflich und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die vorstehenden Auflagen nicht erfüllt werden. Ferner kann die Entscheidung widerrufen werden, wenn eine Änderung der Luftsicherheitslage es erfordert. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Obenstehende Entscheidung ist ausschließlich unter luftsicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten getroffen. Flugbetriebliche Belange sind nicht umfasst. Eine luftrechtliche Genehmigung aus Hindernisgesichtspunkten ist nicht umfasst. Hierfür notwendige Entscheidungen sind gegebenenfalls separat zu beantragen.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 S. 2 LuftSiG sind die in S. 1 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen in einem Luftsicherheitsprogramm darzustellen und der Luftsicherheitsbehörde zur Zulassung vorzulegen. Nach den dort in Nr. 1 und Nr. 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen ist der Flughafenbetreiber verpflichtet, Flughafenanlagen so zu erstellen und zu gestalten, dass die erforderliche bauliche und technische Sicherung ermöglicht wird. Darüber hinaus ist er verpflichtet, nicht allgemein zugängliche Bereiche gegen unberechtigten Zugang zu sichern. Das Luftsicherheitsprogramm ist der Luftsicherheitsbehörde zur Zulassung vorzulegen. Änderungen bedürfen der Zulassung durch die Luftsicherheitsbehörde auch dann, wenn sie nur vorübergehend Bestand haben.

Die vorübergehende Einrichtung einer Misch-Kontrollstelle erfordert mit Blick auf die Sicherheit des Luftverkehrs besondere Schutzmaßnahmen. Die verfügbaren Maßnahmen erscheinen vor diesem Hintergrund geeignet, erforderlich und angemessen. Dem Antrag der Flughafen Friedrichshafen GmbH wird unter den verfügbaren Auflagen stattgegeben. Auf eine weitergehende Begründung kann verzichtet werden.

Änderungen und Ergänzungen sowie der Widerruf dieser Zulassung bleiben insbesondere bei Änderung der luftsicherheitsrechtlichen Gefährdungsbewertung oder Nichterfüllung der vorstehenden Nebenbestimmungen vorbehalten.

Die Entscheidung ist nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung gebührenpflichtig.
Es ergeht folgender

Gebührenbescheid:

Die Entscheidung ist nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung gebührenpflichtig.
Für die Zulassung wird nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 944), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 181 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 17 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 180 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. Nr. 10.2 des Gebührenverzeichnisses zur LuftSiGebV eine **Gebühr in Höhe von**

153,00 EURO (€)

festgesetzt. **Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.** Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, sind gemäß § 18 VwKostG vom Tage nach Ablauf dieser Frist an Säumniszinsen für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages zu zahlen.

Es wird gebeten, die Gebühr unter **Nennung des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzzeichens** an die

Landesoberkasse Baden-Württemberg
Konto Nr. 749 55301 02
Baden-Württembergische Bank,
BLZ 600 501 01
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADESTXXX

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 